

Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV)

vom 23.08.1995 (Stand 01.01.2015)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 12 Absatz 5 und Artikel 15 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr¹⁾,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, *
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 * *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Ermittlung des Verkehrsangebotes gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr²⁾ und Artikel 29 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich³⁾.

Art. 2 *Rechnungsjahr*

¹ Für die Berechnung des Gemeindeanteils sind die Aufwendungen des Kantons pro Kalenderjahr massgebend.

² Von den kantonalen Aufwendungen werden die Rückzahlungen von Darlehen und Investitionsbeiträgen, welche der Kanton nach dem 1. Januar 1996 ausbezahlt hat, in Abzug gebracht.

2 Verkehrsangebot

Art. 3 *Berechnung des Verkehrsangebotes **

¹ Das Verkehrsangebot einer Gemeinde bestimmt sich anhand der Anzahl Abfahrten von öffentlichen Verkehrsmitteln an anrechenbaren Haltestellen innerhalb des Gemeindegebietes. Massgebend für die Berechnung des Verkehrsangebotes einer Gemeinde sind die nach Verkehrsmitteln gewichteten Haltestellen-Abfahrten. *

¹⁾ BSG 762.4

²⁾ BSG 762.4

³⁾ BSG 631.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Ausschliesslich touristische Linien, vereinbarte Zusatzleistungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes, Sonderlösungen mit zusätzlichen Betriebsbeiträgen (Art. 14 Abs. 1 AGV⁴⁾) und Versuchsbetriebe mit zusätzlichen Betriebsbeiträgen (Art. 15 Abs. 3 AGV) sowie Güterverkehr werden bei der Ermittlung des Verkehrsangebotes nicht berücksichtigt. *

Art. 3a * *Anzahl Abfahrten*

¹ Die Anzahl Abfahrten werden der Gemeinde wie folgt angerechnet:

- a Abfahrten von Kursen, die an weniger als 122 Tagen pro Jahr verkehren, werden nicht angerechnet;
- b Abfahrten von Kursen, die zwischen 122 und 244 Tagen pro Jahr verkehren, werden zur Hälfte angerechnet;
- c Abfahrten von Kursen, die an mehr als 244 Tagen pro Jahr verkehren, werden vollständig angerechnet.

Art. 4 * *Anrechenbare Haltestellen*

¹ Haltestellen werden der Gemeinde wie folgt angerechnet:

- a Haltestellen mit unbedeutendem Fahrgastaufkommen und kleinem Nachfragepotenzial werden nicht angerechnet;
- b Haltestellen mit unbedeutendem Fahrgastaufkommen oder kleinem Nachfragepotenzial werden zur Hälfte angerechnet;
- c Endhaltestellen werden vollständig angerechnet;
- d Haltestellen, die einen Umweg zur Folge haben, werden vollständig angerechnet;
- e alle übrigen Haltestellen werden vollständig angerechnet.

² Jeder Gemeinde mit Haltestellen auf dem Gemeindegebiet wird mindestens eine Haltestelle vollständig angerechnet.

³ Erschliesst eine Bahnhofstabelle gleichzeitig mehrere Gemeinden, so wird diese grundsätzlich im Verhältnis der Summen aus Einwohnerzahl und Arbeitsplätzen im Einzugsgebiet auf die betroffenen Gemeinden aufgeteilt. Eine Bahnhofstabelle mit kleinem Nachfragepotenzial wird zu 100 Prozent der Standortgemeinde angerechnet. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen unter den betroffenen Gemeinden.

⁴ Als unbedeutendes Fahrgastaufkommen gilt ein Wert von weniger als 0,5 ein- und aussteigenden Personen pro Kurs (Durchschnittswert Montag bis Freitag).

⁴⁾ BSG 762.412

⁵ Als kleines Nachfragepotenzial gilt ein Wert von weniger als 100 Einwohnerinnen und Einwohnern und Arbeitsplätzen im Einzugsgebiet.

⁶ Das Einzugsgebiet wird nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV¹) bestimmt. *

Art. 5 * *Gewichtung der Verkehrsmittel*

¹ Die Haltestellen-Abfahrten werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

- a Normalspur: EuroCity, InterCity: 4.5
- b InterRegio: 4
- c SNormalspur: RegioExpress: 3.5
- d Schmalspur: Schnellzug, InterRegio, RegioExpress: 3
- e Normalspur: Regionalzug, S-Bahn: 2.5
- f Schmalspur: Regionalzug, S-Bahn: 2
- g Tram: 1.5
- h Bus, Trolleybus: 1
- i Seilbahn: 1

Art. 5a * *Rufbusangebote*

¹ Bei zuschlagspflichtigen Rufbusangeboten ohne Fahrplan erfolgt die Berechnung auf Grund der Haltepunkte und der Betriebsstunden.

² Pro Betriebsstunde und Haltepunkt wird der Gemeinde eine Haltestellen-Abfahrt angerechnet. Massgebend ist die Anzahl Betriebsstunden eines Werktages, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.

³ Einer Gemeinde wird maximal ein Haltepunkt pro 250 Einwohnerinnen und Einwohner angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dabei anteilmässig.

⁴ Sind in einer Gemeinde keine Haltepunkte definiert (Flächenbedienung), wird pro 250 Einwohnerinnen und Einwohner ein Haltepunkt gezählt. Die Anrechnung erfolgt dabei anteilmässig.

⁵ Wird die Gemeinde während der Betriebszeit des Rufbusses auch im Linienverkehr erschlossen, wird die Zahl der angerechneten Haltepunkte halbiert.

Art. 6 *Reduktionsfaktor*

¹ Bei Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern pro angerechnete Bahn-Zwischenhaltestelle wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes anteilmässig reduziert.

¹) BSG 762.412

² Bei Gemeinden ohne Bahnhaltestelle mit weniger als 250 Einwohnern pro angerechnete Bus-Zwischenhaltestelle wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes anteilmässig reduziert.

³ Der Reduktionsfaktor wird nach den Formeln im Anhang berechnet. *

3 ... *

Art. 7 * ...

4 ... *

Art. 8 * ...

Art. 9 * *Festlegung des Verteilschlüssels*

¹ Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination berechnet das Verkehrsangebot jeweils für zwei Jahre im Voraus. *

² Grundlage ist dabei der veröffentlichte Jahresfahrplan des Jahres vor der festzulegenden Zweijahresperiode.

Art. 10 * ...

Art. 11 * ...

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 1996 in Kraft.

A1 Anhang 1: Berechnung des Reduktionsfaktors gemäss Artikel 6 *

Art. A1-1 *

¹ Für Bahngemeinden wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes reduziert nach folgender Formel: $E/(BahnHS \times 500)$

² Für Busgemeinden wird die Anrechnung des Verkehrsangebotes reduziert nach folgender Formel: $E/(BusHS \times 250)$

³ Die Abkürzungen bedeuten:

- a* E: Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner
- b* BahnHS: anrechenbare Bahnhaltestellen
- c* BusHS: anrechenbare Bushaltestellen

⁴ Als Bahngemeinden gelten Gemeinden mit mindestens einer hälftig anrechenbaren Bahnhofstestelle; als Busgemeinden gelten alle übrigen Gemeinden mit Bushalttestelle.

⁵ Endhalttestellen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

⁶ Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert von weniger als 0,25, so gilt ein Reduktionsfaktor von 0,25.

Bern, 23. August 1995

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Schaer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
23.08.1995	01.01.1996	Erlass	Erstfassung	95-54
10.09.1997	01.11.1997	Art. 3 Abs. 2	geändert	97-74
10.09.1997	01.11.1997	Art. 4 Abs. 6	geändert	97-74
22.08.2001	01.01.2002	Art. 1	geändert	01-60
22.08.2001	01.01.2002	Titel 3	aufgehoben	01-60
22.08.2001	01.01.2002	Art. 7	aufgehoben	01-60
22.08.2001	01.01.2002	Titel 4	aufgehoben	01-60
22.08.2001	01.01.2002	Art. 8	aufgehoben	01-60
22.08.2001	01.01.2002	Art. 10	aufgehoben	01-60
22.08.2001	01.01.2002	Art. 11	aufgehoben	01-60
24.10.2001	01.01.2002	Ingress	geändert	01-74
24.10.2001	01.01.2002	Art. 5a	eingefügt	01-74
21.12.2011	01.03.2012	Art. 3	Titel geändert	12-14
21.12.2011	01.03.2012	Art. 3 Abs. 1	geändert	12-14
21.12.2011	01.03.2012	Art. 3a	eingefügt	12-14
21.12.2011	01.03.2012	Art. 4	geändert	12-14
21.12.2011	01.03.2012	Art. 5	geändert	12-14
21.12.2011	01.03.2012	Art. 6 Abs. 3	eingefügt	12-14
21.12.2011	01.03.2012	Art. 9	geändert	12-14
21.12.2011	01.03.2012	Titel A1	eingefügt	12-14
21.12.2011	01.03.2012	Art. A1-1	eingefügt	12-14
29.10.2014	01.01.2015	Art. 9 Abs. 1	geändert	14-100

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	23.08.1995	01.01.1996	Erstfassung	95-54
Ingress	24.10.2001	01.01.2002	geändert	01-74
Art. 1	22.08.2001	01.01.2002	geändert	01-60
Art. 3	21.12.2011	01.03.2012	Titel geändert	12-14
Art. 3 Abs. 1	21.12.2011	01.03.2012	geändert	12-14
Art. 3 Abs. 2	10.09.1997	01.11.1997	geändert	97-74
Art. 3a	21.12.2011	01.03.2012	eingefügt	12-14
Art. 4	21.12.2011	01.03.2012	geändert	12-14
Art. 4 Abs. 6	10.09.1997	01.11.1997	geändert	97-74
Art. 5	21.12.2011	01.03.2012	geändert	12-14
Art. 5a	24.10.2001	01.01.2002	eingefügt	01-74
Art. 6 Abs. 3	21.12.2011	01.03.2012	eingefügt	12-14
Titel 3	22.08.2001	01.01.2002	aufgehoben	01-60
Art. 7	22.08.2001	01.01.2002	aufgehoben	01-60
Titel 4	22.08.2001	01.01.2002	aufgehoben	01-60
Art. 8	22.08.2001	01.01.2002	aufgehoben	01-60
Art. 9	21.12.2011	01.03.2012	geändert	12-14
Art. 9 Abs. 1	29.10.2014	01.01.2015	geändert	14-100
Art. 10	22.08.2001	01.01.2002	aufgehoben	01-60
Art. 11	22.08.2001	01.01.2002	aufgehoben	01-60
Titel A1	21.12.2011	01.03.2012	eingefügt	12-14
Art. A1-1	21.12.2011	01.03.2012	eingefügt	12-14